

Eigentümer weggeworfenen oder dem Täter gehörenden Sache ist demnach keine Sachbeschädigung im Sinne des § 183.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Das Wissen, daß es sich um eine fremde Sache handelt, die

er beschädigt, muß vom Vorsatz des Täters mit umfaßt sein. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter weiß, wem die Sache gehört (vgl. § 157 Anm. 8).

4. Bei Beschädigung persönlichen und privaten Eigentums ist § 2 Abs. 1 zu beachten (Antragsdelikt).

§184

Verbrecherische Sachbeschädigung

Verbrecherische Sachbeschädigung wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Eine verbrecherische Sachbeschädigung begeht, wer

1. **vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht;**
2. **die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.**

§ 184 erfaßt die schweren Fälle der Sachbeschädigung.

Ein **schwerer Schaden** (Ziff. 1) liegt z. B. vor, wenn durch die Beschädigung oder Zerstörung eines größeren Sportbootes oder eines erheblichen Teils der Einrichtung in einem Wohn- oder Wochenendhaus ein besonders hoher materieller

Schaden verursacht wurde. Das kann auch bei der Vernichtung historisch oder künstlerisch wertvoller privater Sammlungen oder Einzelstücke (Bilder, Briefmarken, Porzellan usw.) gegeben sein. Zur Rückfälligkeit (**Ziff. 2**) vgl. § 164 Anm. 5.